



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl	26 GE/9 P
Datum: 24. APR. 1990	
Verteilt: 27.4.90 Laff	

→ Laffek

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
SV-ZB-1211-1211
1211-1211
1211

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2483

Datum
19.4.1990

Betreff:

1. 15. Novelle zum BSVG
 2. 17. Novelle zum GSVG
 3. 20. Novelle zum B-KUVG
 4. 49. Novelle zum ASVG
 5. Versorungsrechts-Änderungsgesetz 1990;
- Stellungnahmen

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
21 20.620/1-2/90	1211-DrM-Ga-78	Durchwahl 2480	26.03.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (17. Novelle zum GSVG);
STELLUNGNAHME

Viele im Entwurf einer 17. Novelle zum GSVG enthaltene Änderungen sind auch im Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG vorgesehen. Deshalb wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den geplanten Änderungen, die nur das GSVG betreffen, wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel II Abs 1:

Durch die Änderung des § 83 Abs 6 werden die in § 4 Abs 2 Z 6 genannten Personen (zB Wirtschaftstreuhänderpensionisten) vom beitragsfreien Krankenversicherungsschutz als Angehöriger ausgeschlossen. Der vorliegende Entwurf übernimmt die im Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG (§ 123 Abs 9) enthaltene Formulierung. Es sollten aber auch die Übergangsbestimmungen, die Ansprüche von Personen regeln, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Novellen einen Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung besitzen, gleich gefaßt werden.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Es wird daher vorgeschlagen, Artikel II Abs 1 folgendermaßen zu formulieren:

"(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 30. Juni 1990 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 30. Juni 1990 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind."

Zu Artikel II Abs 3 und 4:

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll Personen, die vor dem 1. Jänner 1987 auf der "Anfängerbeitragsgrundlage" versichert waren, die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Beitragsgrundlage auf die Beitragsgrundlage zu erhöhen, die bei Anwendung des § 25 a GSVG heranzuziehen gewesen wäre. Diese Absicht bejaht der Österreichische Arbeiterkammertag.

Nicht aber kann und will der Österreichische Arbeiterkammertag dem gewählten Gesetzesentwurf zustimmen, wonach nicht die Beitragsgrundlagen erhöht werden - womit die Entrichtung höherer Beiträge verbunden wäre - sondern ausschließlich eine Korrektur der Leistungsberechnung vorgenommen wird. Dies hatte zur Konsequenz, daß gleiche Beitragsgrundlagen zu unterschiedlich hohen Pensionen führen, je nachdem, wie hoch das tatsächliche Einkommen zu Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit war. Die krasse Benachteiligung derjenigen, die zu Beginn ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit schlecht verdienten, gegenüber denjenigen, die sofort ein höheres Einkommen erreichten, kann nicht übersehen werden. Eine solche Zielsetzung hält der Österreichische Arbeiterkammertag sozialpolitisch für verfehlt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag verkennt nicht das berechtigte Anliegen der Betroffenen. Dies sollte jedoch anders realisiert werden, und zwar so, daß Personen, die Beiträge von einer Beitragsgrundlage gem § 15 Abs 5 lit a GSPVG bzw gem § 25 Abs 5 Z 1 GSVG entrichteten, berechtigt sind, auf Antrag ihre Beitragsgrundlage auf die Beitragsgrundlage zu erhöhen, die sich bei

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3.

Anwendung des § 25 a Abs 3 und 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergeben hätte. Für die Stellung eines diesbezüglichen Antrags sollte eine entsprechend lange Frist eingeräumt werden und die Entrichtung der Beiträge in Raten möglich sein, wie dies etwa beim Einkauf von Versicherungszeiten auf Grund der 32. und der 33. Novelle zum ASVG festgesetzt wurde. Die Bestimmung des § 118 Abs 1 GSVG soll auf diese Beiträge nicht anwendbar sein.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht abschließend, seine Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des gegenständlichen Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

